

Bedienungsanweisung für das Rangieren von  
Wagen mittels Hand, Wagenschiebern,  
Seilwinden und Spill, Flurförderfahrzeugen  
oder anderen Kraftfahrzeugen

Sammlung  
betrieblicher Vorschriften

Weisung Nr. 4

## Verteiler

Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

- 1 Referat Eisenbahnwesen

Eisenbahnbundesamt

- 1 Regierung von Mittelfranken

Anschließer (A) und Mitbenutzer (M) der Hafeneisenbahn Würzburg

- 1 Bavaria (A, M, M)
- 1 BayWa (A, M)
- 1 Bäumle (M)
- 1 Blue Phoenix (M)
- 1 Hufnagel Erbegemeinschaft (M)
- 1 Petrotank (M)
- 1 Schwäbische Landprodukte (M)
- 1 Shell Deutschland Oil (A)
- 1 Würzburger Hafensilo (M)

Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)

- je 1 alle EVU mit Infrastrukturnutzungsvertrag HEW

Hafeneisenbahn Würzburg

- 1 Eisenbahnbetriebsleiter
- 1 stellv. Eisenbahnbetriebsleiter
- je 1 örtlicher Betriebsleiter
- 1 Sammlung betrieblicher Vorschriften
- 2 Stadtwerke Würzburg AG (LSA-Wartung)

## Bekanntgaben

lfd. Nr.	gültig ab	Änderungen Seiten ....	Bekanntgabe	eingearbeitet durch
1	01.08.2005	redaktionell und Internetpräsenz	01.08.2005	HEW
2	01.03.2012	redaktionell und Internetpräsenz	01.03.2012	HEW
3	01.09.2016	2, 3, 11, 12	01.09.2016	HEW

---

<u>4</u>	<u>01.01.2025</u>	<u>2, 3, 5, 11, 12</u>	<u>28.11.2024</u>	<u>HEW</u>
----------	-------------------	------------------------	-------------------	------------

---

## **Inhaltsverzeichnis**

Verteiler .....	2
Bekanntgaben .....	2
1     Allgemeines .....	5
2     Bestimmungen, die allgemein zu beachten sind .....	6
3     Bestimmungen beim Rangieren von Hand.....	7
4     Bestimmungen beim Rangieren mit Wagenschiebern .....	7
5     Bestimmungen beim Rangieren mit Seilwinde und Spill .....	7
6     Bestimmungen beim Rangieren mit Flurförderfahrzeugen.....	9
7     Bestimmungen beim Rangieren mit anderen Kraftfahrzeugen.....	9
8     Inkrafttreten.....	11

## 1 Allgemeines

- 1.1 Im Bereich der HEW Eisenbahnfahrzeuge durch Menschen, Kraftfahrzeuge oder maschinelle Hilfsvorrichtungen (z. B. Flurförderfahrzeuge, Schiebebühnen, Motorwagenschieber, Seilwinden usw.) nur bewegt werden, wenn hierfür besondere Anweisungen erlassen wurden, es sei denn, diese Bewegungen werden von einem Eisenbahnbetriebsbediensteten durchgeführt oder überwacht.

Der Betriebsleiter der HEW legt deshalb fest, dass die Anschließer und Mitbenutzer der HEW solche Bewegungen nur unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Bedienungsanweisung ausführen dürfen.

O. a. Fahrzeuge bzw. Vorrichtungen dürfen zum Bewegen von Eisenbahnfahrzeugen nur verwendet werden, wenn sie speziell dafür gebaut oder eingerichtet sind.

Die Bedienungsanweisung des jeweiligen Fahrzeuges / Vorrichtung ist zu Unterweisen und diese Unterweisung zu dokumentieren.

Die Firmen, die Bewegungen von Eisenbahnfahrzeugen durchführen, haben geeignete Mitarbeiter als Rangierleiter oder Rangierleiter für sonstige Rangiermittel zu bestellen und auszubilden. Diese Mitarbeiter sind der WHG schriftlich anzuzeigen. Sie müssen die nachfolgend genannten Sicherheitsvorschriften kennen und eine Kopie dieser Betriebsanweisung (SbV 4) besitzen.

Diese Mitarbeiter sind darauf hinzuweisen, dass sie für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Rangierbewegungen verantwortlich sind. Zum Rangieren dürfen **nur eingewiesene** Personen herangezogen werden. Die Einweisung muss spätestens unmittelbar vor dem Rangieren erfolgen und ist zu dokumentieren. Die Einweisung muss jährlich wiederholt werden.

- 1.2 Die Firmen haften für alle Schäden, die durch das Bewegen von Eisenbahnfahrzeugen entstehen. Darunter fallen auch Ansprüche Dritter aus solchen Schäden.

- 1.3 Verhalten bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten

Unfälle und Unregelmäßigkeiten meldet der Rangierleiter sofort der Leitung der WHG (HEW).

Telefon 0931 36-1415      oder

außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit  
Telefon 0931 36-1793      (Bereitschaftsdienst)

Unfälle und Unregelmäßigkeiten sind zu dokumentieren. Hierzu ist das Unfallmeldeblatt III, gemäß Notfallmappe der WHG, zu verwenden.

## **2 Bestimmungen, die allgemein zu beachten sind**

- 2.1 Rangierbewegungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sich keine Rangierreinheit im Anschluss oder den mitbenutzten Gleisen der HEW befindet.
- 2.2 Alle Rangierbewegungen sind so vorsichtig auszuführen, dass keine Person verletzt und keine Ladungen, Fahrzeuge und Anlagen beschädigt werden.
- 2.3 Bevor Fahrzeuge bewegt werden, müssen
- die Beteiligten über Ziel und Weg der Fahrt und über etwaige Besonderheiten unterrichtet sein,
  - Ladearbeiten eingestellt und Personen, die sich zum Be- oder Entladen im/auf dem Eisenbahnfahrzeug befinden, dieses verlassen haben,
  - Bremsen gelöst, Hemmschuhe, Radvorleger von den zu befahrenden Gleisen entfernt sein,
  - Seitwärts aufschlagende Wagentüren und Wagenklappen sowie Schwenkschiebetüren und bewegliche Wagendächer und Wagenwände geschlossen sein,
  - Lose oder bewegliche Fahrzeugteile ordnungsgemäß festgelegt sein,
  - Abdeckplanen befestigt sein,
  - der lichte Raum von Fahrzeugen, Ladegeräten und dergleichen frei sein,
  - die erforderlichen Hemmschuhe und Radvorleger gebrauchsfähig an der vorgesehenen Stelle bereitliegen,
  - etwa zu bedienende Handbremsen auf ihre Wirksamkeit geprüft sein,
  - Personen, die sich in, an oder auf Fahrzeugen befinden, an die herangefahren werden soll, dieses verlassen haben,
  - der Fahrweg und die einmündenden Gleisabschnitte bis zum Grenzzeichen frei sein,
  - die Weichen und etwaigen rangiertechnischen Einrichtungen richtig gestellt sein und
  - gleichzeitig bewegte Fahrzeuge miteinander gekuppelt sein.
- 2.4 Während Fahrzeuge bewegt werden, ist stets auf Personen oder etwa auftauchende Hindernisse (z. B. Kraftfahrzeuge) zu achten, rechtzeitig zu warnen und ggf. die Bewegung sofort einzustellen.
- 2.5 Fahrzeuge sind stets grenzzeichenfrei abzustellen.
- 2.6 Stillstehende Fahrzeuge sind gegen unbeabsichtigte Bewegung
- durch Anziehen der Handbremse

- durch Kuppeln mit gebremsten Wagen,
- durch Radvorleger oder
- vorübergehend durch Hemmschuhe festzulegen.

**Das Auflegen von Steinen, Holzstücken, Eisenteile usw. ist v e r b o t e n!**

### **3 Bestimmungen beim Rangieren von Hand**

- 3.1 Es darf stets nur ein Wagen in Schrittgeschwindigkeit bewegt werden.
- 3.2 Eisenbahnfahrzeuge - nie durch Abstemmen gegen die Puffer, durch Ziehen an der Kupplung oder den Pufferscheiben - bewegen. Im Rahmen von historischen Verkehren ist das Einstecken von Stangen zwischen die Speichen der Räder nicht zulässig. **Nur an den Längsseiten schieben!**
- 3.3 Kann wegen Engstellen zu beiden Seiten des Gleises nicht an den Seitenwänden geschoben werden, ist vorher unbedingt sicherzustellen, dass Eisenbahnfahrzeuge, die hinter den Schiebenden im Gleis stehen bleiben sollen, gegen Nachlaufen gesichert sind (s. Abschnitt 2.6).
- 3.4 Um Wagen jederzeit aufhalten zu können, sind Hemmschuhe bereitzuhalten.

### **4 Bestimmungen beim Rangieren mit Wagenschiebern**

- 4.1 Der Führer des Wagenschiebers muss in dessen Handhabung unterwiesen und geprüft sein.
- 4.2 Wagen dürfen mit dem Wagenschieber nicht aufgehoben werden. Daher immer einen Hemmschuh bereithalten.
- 4.3 Den Wagenschieber vorsichtig an den zu schiebenden Wagen ansetzen. Zur Vermeidung eines Rückpralles muss der Wagenschieber kurz vor dem Anfahren an andere Eisenbahnfahrzeuge oder an einen Prellbock zurückgehalten werden.
- 4.4 Eisenbahnfahrzeuge, die hinter dem Wagenschieber im Gleis stehen bleiben sollen, sind gegen Nachlaufen zu sichern (s. Abschnitt 2.6).
- 4.5 In Steigungen, die der Wagenschieber nicht ohne Mühe bewältigen kann, darf keinesfalls geschoben werden. Kann ein Wagenschieber die geschobenen Wagen nicht mehr am Zurücklaufen hindern besteht **L e b e n s g e f a h r!** Daher

immer einen Hemmschuh bereithalten.

- 4.6 Beim Führen des Wagenschiebers nur neben der Schiene laufen. Schienenköpfe meiden!
- 4.7 Dem Führer des Wagenschiebers ist stets ein Helfer beiseite zu geben, der neben dem Gleis vorausgehen muss, so dass er jederzeit Zurufe oder Signale aufnehmen oder abgeben, ggf. Hemmschuhe auflegen kann.
- 4.8 Ist ein Wagenschieber auch zum Ziehen von Wagen zugelassen, dürfen nur die vorgeschriebenen Ketten und Seile verwendet werden. Der Helfer hat besonders darauf zu achten, dass der gezogene Eisenbahnfahrzeuge den Wagenschieber nicht einholt oder das Seil sich nicht an Hindernissen festsetzt.
- 4.9 Zwischen Wagenschieber und Eisenbahnfahrzeuge darf sich während der Bewegung niemand aufhalten.
- 4.10 Nicht benutzte Wagenschieber sind gegen unbefugte Benutzung zu sichern. In der Nähe feuer- oder explosionsgefährlicher Gegenstände dürfen Wagenschieber nicht verwendet werden.
- 4.11 Die Wagenschieber müssen für die Tätigkeit zugelassen und turnusgemäß von einem Sachkundigen geprüft werden.

## **5 Bestimmungen beim Rangieren mit Seilwinde und Spill**

- 5.1 Der Bediener der Seilwinde und Spill muss in deren Handhabung unterwiesen und geprüft sein.
- 5.2 Wie viele Eisenbahnfahrzeuge durch die Seilwinde und Spill gleichzeitig bewegt und ggf. auch gebremst werden können, ergibt sich aus der Bedienungsanleitung der Seilwinde.
- 5.3 Seile, Ketten und Haken sind vor jedem Gebrauch auf Schäden zu prüfen. Seile sind nur mit Handschutz und keinesfalls, solange die Winde läuft, anzufassen.
- 5.4 Um Eisenbahnfahrzeuge jederzeit aufhalten zu können, sind Hemmschuhe bereitzuhalten.
- 5.5 Ist das Seil nicht auf der ganzen Länge übersehbar, müssen Posten so aufgestellt werden, dass sie bei eintretenden Zwischenfällen oder Gefahren dem Windenbediener entsprechende Zeichen geben können.

- 5.6 Das Seil ist am Seilhaken, der Seilöse oder am Wagen selbst so zu befestigen, dass der Haken nicht abspringen kann. Das Befestigen an Tritten und Handgriffen ist verboten, da diese Teile leicht beschädigt werden können.
- 5.7 Auf dem Seil liegende Gegenstände, sind vor dem Anziehen des Seiles zu entfernen.
- 5.8 Wenn gezogen wird,
- möglichst weiten Abstand von Haken und Zugseil halten,
  - den Raum zwischen Seil und Gleis nicht betreten,
  - Seilschlingen meiden und
  - nicht über das schlaffe Seil laufen.
- Es besteht **Verletzungsgefahr!**
- 5.9 Das Seil darf nur solange ausgelegt sein, wie gearbeitet wird. Nach Arbeitschluss ist es auf die Seiltrommel aufzuwickeln, wobei darauf zu achten ist, dass sich der Haken nicht festsetzt.
- 5.10 Mit dem Hebeeisen darf nur – in Seilzugrichtung gesehen – an dem jeweils hintersten Rad nachgeholfen werden. Dabei darf nicht ins Gleis getreten werden. Eisenbahnfahrzeuge die im Gleis stehenbleiben sollen, sind gegen Nachlaufen zu sichern (s. Abschnitt 2.6).
- 5.11 Die Seile müssen für die Tätigkeit zugelassen und turnusgemäß von einem Sachkundigen bzw. Sachverständigen geprüft werden.

## **6 Bestimmungen beim Rangieren mit Kraftfahrzeugen**

- 6.1 Der Führer des Kraftfahrzeuges muss in dessen Handhabung unterwiesen und geprüft sein.
- 6.2 Es darf stets nur ein Eisenbahnfahrzeug in Schrittgeschwindigkeit bewegt werden.
- 6.3 Zum Ziehen durch das Kraftfahrzeug ist am Wagen ein mindestens 5 m langes Drahtseil am hinteren Ende oder an der Längsseite so zu befestigen, dass es sich im entspannten Zustand leicht lösen lässt und keine Beschädigungen am Eisenbahnfahrzeug eintreten können. Es sind die am Eisenbahnfahrzeug vorhandenen Seilhaken oder Seilösen zu verwenden.
- 6.4 Das Befestigen an Tritten und Handgriffen ist **verboten**, da diese Teile leicht

beschädigt werden können.

- 6.5 Der Rangierleiter muss den Kraftfahrzeugführer anweisen, sich während der Fahrt jeweils in einem solchen Abstand zum Eisenbahnfahrzeug zu halten, damit sich das Schleppseil nicht an Hindernissen festsetzt.
- 6.6 Zwischen Kraftfahrzeug und Wagen darf sich während der Bewegung niemand aufhalten.
- 6.7 Solange sich der Eisenbahnfahrzeug oder das Kraftfahrzeug bewegt, darf das Seil weder eingehängt noch gelöst werden.
- 6.8 Während des Ziehens ist von Haken und Seil mehrere Schritte Abstand zu halten.  
Bei einem Bruch des Hakens, der Öse oder einem Reißen des Seils besteht akute **V e r l e t z u n g s g e f a h r!**
- 6.9 Um den Wagen jederzeit aufhalten zu können, sind Hemmschuhe bereitzuhalten.
- 6.10 Mit dem Hebeeisen darf nur - in Bewegungsrichtung gesehen - an dem jeweils hintersten Rad nachgeholfen werden. Dabei darf nicht ins Gleis getreten werden.
1. Wagen oder Eisenbahnfahrzeuge die im Gleis stehen bleiben sollen, sind gegen Nachlaufen zu sichern (s. Abschnitt 2.6)
- 6.11 Die Kraftfahrzeuge müssen für die Tätigkeit zugelassen und turnusgemäß von einem Sachkundigen bzw. Sachverständigen geprüft werden.

## **7 Bestimmungen beim Rangieren mit Flurförderzeugen**

Eisenbahnfahrzeuge können mit einem Flurförderzeug geschoben oder gezogen werden.

Die am häufigsten zum Einsatz kommenden Flurförderzeuge Gabelstapler.

Flurförderzeuge (Gabelstapler u. ä. Geräte) dürfen zum Bewegen von Eisenbahnfahrzeugen nur benutzt werden,

- 7.1 wenn sie für diese Zwecke besondere Zusatzeinrichtungen, z.B. eine Puffer-

bohle zum **Drücken / Schieben**,

**die Gabeln des Staplers dürfen nicht zum Einsatz kommen**, oder

- 7.2 eine Slipkupplung zum **Ziehen** haben. Diese Slipkupplung muss bei unzulässig großem Schrägzug (ab 45° zur Gleisachse) das eingehängte Seil selbsttätig ausklinken.

Des Weiteren muss jederzeit (auch unter Last) gewährleistet sein, dass vom Fahrerplatz aus das Seil im Gefahrenfall freigegeben werden kann.

Außerdem muss vom Hersteller des Gabelstaplers die Zustimmung zu diesem Verfahren vorliegen.

Da beim Drücken / Schieben mit Stoßbohlen die Schienenfahrzeuge nicht vom Stapler gebremst werden können, ist sicherzustellen, dass die Fahrzeuge an der vorgesehenen Stelle sicher zum Halten kommen. Hierzu sind Hemmschuhe bereitzuhalten.

Für eine ausreichende Fahrwegbeobachtung ist ggf. eine zweite Person einzusetzen, die auch das Anhalten der Schienenfahrzeuge sicherstellen kann.

Das Bewegen von Eisenbahnfahrzeugen mit Flurförderzeugen ist mit der zuständigen Aufsichtsbehörde abzustimmen.

Die Flurförderzeuge einschließlich der Slipkupplung sind vor der Inbetriebnahme und danach dann regelmäßig durch einen Sachverständigen zu prüfen.

Es ist eine Betriebsanweisung zur sicheren Durchführung von Fahrzeugbewegungen aufzustellen.

## **8 Inkrafttreten**

Die Bedienungsanweisung für die HEW tritt als Sammlung betrieblicher Vorschriften Weisung Nr. 4 (SbV 4 - HEW) zum 01.01.2025 in Kraft.

Die Bedienungsanweisung für die HEW vom 01.09.2016 verliert Ihre Gültigkeit.

Die SbV Weisungen werden nach dem jeweiligen Verteiler gegen Empfangsbescheinigung versandt und liegen alle bei der

Würzburger Hafen GmbH  
Südliche Hafenstraße 1 a  
97080 Würzburg

öffentlich aus.

Zusätzlich kann die Bedienungsanweisung SbV 4 – HEW aus dem Internet unter

<https://www.wvv.de/hafen/informationen/>

herunter geladen werden.

Würzburg, 20.11.2024



Yves Küster  
Eisenbahnbetriebsleiter



Joachim Leis  
Örtlicher Eisenbahnbetriebsleiter